TEIL A: PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

G — GEWERBEGEBIET
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)

GRZ 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)

WH — HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: MAXIMALE WANDHÖHE
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

BAUGRENZE
(§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS.3 BAUNVO)

St — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND LAGERFLÄCHEN
(§ 9 ABS.1 NR. 4 BAUGB)

a — ABWEICHENDE BAUWEISE
(§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 4 BAUNVO)

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES - IMMISSIONSSCHUTZGESETZES HIER: LÄRMSCHUTZWAND
(§ 9 ABS.1 NR. 24 BAUGB)

SCHUTZFLÄCHE NACH SAARLÄNDISCHEM WASSERGESETZ
(§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB)

BAHNANLAGEN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
(§ 9 ABS. 6 BAUGB)

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN
(GEM. § 9 BAUGB I.V.M. § 12 BAUGB UND BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet GE — Gewerbegebiet gem § 8 BauNVO siehe Plan

1.1.1 Beschreibung des Vorhabens — gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

- zulässig sind aus dem Zulässigkeitskatalog des § 8 Abs. 2 BauNVO — 1. Lagerhäuser - hier eine Lagerhalle 2. Lagerplätze und Stellplatzflächen

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen — siehe Plan, Wandhöhe gem. § 18 BauNVO

Die maximale Wandhöhe der Lagerhalle wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf 6,0 m festgesetzt. Sie wird als Abstandsmaß zwischen Oberkante der gegenwärtigen Geländeoberfläche und dem Schnittpunkt der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut bestimmt.

2.2 Grundflächenzahl (GRZ) — gem. § 19 Abs. 1 BauNVO siehe Plan
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO im Planungsgebiet auf 0,80 festgesetzt.

3. BAUWEISE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB — gem. § 22 BauNVO siehe Plan - hier: abweichende Bauweise
Für die Lagerhalle ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäudelänge der neuen Halle beträgt max. 35 m. Bei gemeinsamer Betrachtung mit den Hallen außerhalb des Geltungsbereiches, an die angebaut werden kann, werden Gebäudegesamtlängen über 50,00 m erreicht.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB — gem. § 23 BauNVO
Die Lagerhalle wird an den hierfür im Plan vorgesehenen und durch Baugrenzen gekennzeichneten Standort errichtet. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Zufahrten, Stellplätze, Lagerplätze und Nebenanlagen, die zur Aufrechterhaltung der gewerblichen Nutzung notwendig sind zulässig.

5. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB — Innerhalb des Gewerbegebietes sind Flächen für Nebenanlagen, Lagerplätze sowie Flächen für Stellplätze im gesamten durch Randsignatur gekennzeichneten Bereich sowie innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
IN ANWENDUNG DER §§ 18 FF. BNATSCHG — Die unbelasteten Dachabwässer der Lagerhalle werden in die Prims eingeleitet

7. FLÄCHEN FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN UND SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB — Die in Richtung der Wohnhäuser orientierte Fassade der Lagerhalle ist mit einem Schalldämmmaß von mindestens R`w= 25 dB auszubilden.

An der im Plan gekennzeichneten Stelle ist eine Lärmschutzwand von mindestens 3,0 m Höhe zu errichten.

8. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

- Die Flächen, die aufgrund der festgesetzen GRZ nicht bebaut werden dürfen, werden mit der Saatgutmischung RSM 7.2.1 eingesaet. Hier werden 5 Hochstämme gem. Pflanzliste gepflanzt.
- Die Lärmschutzwand ist beidseitig mit Büschen und Heistern oder alternativ mit Kletter- und Schlingpflanzen zu bepflanzen.
- An der in Richtung Straße gelegenen Grundstücksgrenze ist in Verlängerung der Lärmschutzwand aus ästethischen Gründen und als Sichtschutz ein insgesamt 4 m breiter Gehölzstreifen anzulegen. Hier sind Gehölze aus der Pflanzliste im Raster 1 m x 1m zu pflanzen. Eine Zufahrt von maximal 6 m Breite ist hier zulässig.
- Für alle Anpflanzungen werden nur Gehölze aus der folgenden Liste verwendet:

Bergahorn	Hasel	Salweide
Schwarzerle	Esche	Ohrweide
Hängebirke	Vogelkirsche	Bruchweide
Hainbuche	Faulbaum	Silberweide

- Für alle Anpflanzungen werden folgende Pflanzqualitäten verwendet:

  Hochstämme: 3xv. m.B., StU: 14 - 16 cm
  Sträucher: 2xv., Höhe: mind. 100 cm
- Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem § 9 Abs 1. Nr. 25 b BauGB

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	siehe Plan

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME *IN ANWENDUNG DES § 9 ABS. 6 BAUGB*

SCHUTZFLÄCHE NACH SAARLÄNDISCHEM WASSERGESETZ § 56 ABS. 3 SWG	siehe Plan, hier: 5 m entlang der Prims, gemessen von der Uferlinie Die Schutzfläche ist naturnah zu bewirtschaften, Hochbauten jeglicher Art, Stellplätze und Lagerflächen sind unzulässig
BAHNFLÄCHEN	siehe Plan, Das im Norden des Plangebietes genutzte Gleis sowie die angenzenden Gleisanlagen werden nachrichtlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.

HINWEISE

GEWIDMETE EISENBAHNBETRIEBSFLÄCHEN	Durch Baumaßnahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes darf der Eisenbahnbetrieb weder gestört noch behindert werden. Im Einzelnen: • darf die Entwässerung des Bahnkörpers nicht beeinträchtigt werden, • die Sicht auf Signale muss gewährleistet sein.
EISENBAHNTECHNISCHE NUTZUNG	Bestimmend für die Gesamtausführung in eisenbahntechnischer Hinsicht sind die nachfolgend aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien sowie die anerkannten Regeln der Technik in der jeweils neuesten Fassung: • Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) • Landeseisenbahngesetz (LEisenbG) vom 26. April 1967 • Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (EBOA) • Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) • Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV NE) • Die arbeitsbezogenen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die der Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen, UVV "Schienenbahnen" (VBG 11 - künftig BGV D 30) Als anerkannte Regel der Technik sind nachfolgend aufgeführte Richtlinien der Deutschen Bahn AG anzuwenden und zu beachten: • DS 800 01 Bahnanlagen entwerfen - Allgemeine Entwurfsgrundlagen – • Richtlinie 836 Erdbauwerke planen, bauen und instand halten • Richtlinie 815 Bahnübergangsanlagen planen und instandhalten • DS 800 08 Bahnanlagen entwerfen - Anschlussbahnen (Gleisanschlüsse) der Deutschen Bundesbahn (Entwurf, Stand 08/93)
NIEDERSCHLAGSWASSEREINLEITUNG IN DIE PRIMS	Die Einleitung der unbelasteten Dachabwässer der Lagerhalle bedarf der Genehmigung der Obersten Wasserbehörde. Ein entsprechender Antrag ist beim Landesamt für Umweltschutz einzureichen.
MUNITIONSGEFAHREN	Im Planungsgebiet sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen.
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	An den Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Prims.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch (*BauGB*), in der Bekanntmachung vom 27.8. 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.2002 (BGBl. I S. 2850) m.W.v. 1.8.2002,
- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. S. 1818),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des IWG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479)
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58)
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794)
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30.10.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1507)
- die saarländische Landesbauordnung (LBO), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1507)
- das Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2010)
- das Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18. August. 1997 (BGBl. I. S. 208, 2102)
- das Gesetz Nr. 1502 zur Neuordnung des Landesplanungsrechts (SLPLG) vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt de Saarlandes vom 01.08.2002, S. 1506)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl.I. S. 1193), zuzletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
- das Gesetz Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechtes - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländischen Naturschutzgesetz SNG), Amtsblatt des Saarlandes vom 01. Juni 2006, S. 726
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036)
- die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S 1588, ber. S. 1790)
- das Gesetz zum Schutz des Bodens im Saarland (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes 2002, S. 990),
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), I. d. Neuf. der Bek. vom 19.08.2002 (BGBl. I. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)
- das Saarländische Wassergestz (SWG) I. d. F. der Bek. der Neuf. vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes vom 24.09.2004, S. 1994 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6, Abs. 8 des Gesetzes zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15.02.2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 493)
- das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch des Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)
- das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, Nr. 33 vom 22.07.2004, S. 1498)
- das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I. S. 854), zul. geändert am 11.10.2002 (BGBl. S. 4015)
- das Saarländische Straßengesetz, Gesetz Nr. 808 vom 17.12.1964 in der Fassung vom 15.10.77 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 969), zuletzt geändert am 12.06.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1506)
- das Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 26.Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1009), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetz vom 9.Juli 2003 (Amtsblatt des Saarlandes vom 07.08.2003, S. 2130 ff)
- das Saarländische Abfallgesetz (SAbfG) vom 03.Juni 1987, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.Juni 1994 (Amtsblatt des Saarlandes S. 982 und vom 03.Juli 1996 S. 782, 973) S. 982 und vom 03.Juli 1996 S. 782, 973)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Vorhabenträger, die Fa. Meiser Stahlhandel KG, hat mit Schreiben vom 17.03.2004 die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Kranbahnhalle Meiser" beantragt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz hat am 13.05.2004 den Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Kranbahnhalle Meiser" gefasst (§ 2 Abs. 1 BauGB).

  Der Beschluss wurde am 28.05.2004 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

  Schmelz, den __.__.____ Der Bürgermeister
- Der Gemeinderat hat am 17.06.2004 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Kranbahnhalle Meiser" (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit paralleler Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.
- Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 05.07.2004 bis einschließlich 06.08.2004 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.06.2004 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 29.06.2004 an der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.
- Der Gemeinderat hat am 15.09.2005 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lager- und Stellplatzflächen Meiser" (ehemals Kranbahnhalle Meiser) (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit paralleler Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.
- Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 24.10.2005 bis einschließlich 25.11.2005 erneut öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14.10.2005 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB zur erneuten öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 04.10.2005 an der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt. Ihnen wurden eine Frist bis zum 11.11.2005 eingeräumt.
- Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinderat am 27.04.2006 geprüft und in die Abwägung eingestellt.
- Der Gemeinderat hat am 27.04.2006 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die zweite erneute öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lager- und Stellplatzflächen Meiser" (ehemals Kranbahnhalle Meiser) (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit paralleler Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.
- Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 15.05.2006 bis einschließlich 16.06.2006 zum zweiten Mal öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
  Ort und Dauer der zweiten erneuten Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.05.2006 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB parallel zur zweiten erneuten öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 12.05.2006 an der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende zweite erneute Auslegung hingewiesen.
- Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinderat am 22.06.2006 geprüft und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am 22.06.2006 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Lager- und Stellplatzflächen Meiser" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

  Schmelz, den __.__.____ Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am 30.06.2006 ortsüblich bekanntgemacht.

  Mit dieser Bekanntmachung tritt die der vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Lager- und Stellplatzflächen Meiser", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

  In Anwendung des § 244 Abs. 2 EAG Bau, wird das Bauleitplanverfahren in der vor dem Inkrafttreten des EAG Bau geltenden Fassung des BauGB durchgeführt.

  Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des "Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)" ist aufgrund der Größe der anrechenbaren Grundfläche nicht notwendig.

  Schmelz, den __.__.____ Der Bürgermeister

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLANES
LAGER- UND STELLPLATZFLÄCHEN MEISER"
IN DER GEMEINDE SCHMELZ - ORTSTEIL LIMBACH

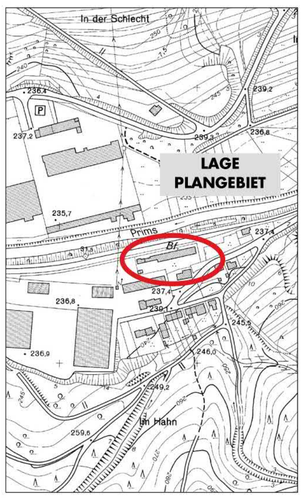

- BEARBEITET IM AUFTRAG DER MEISER STAHLHANDEL KG
- AN DER ERSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

  PROJEKTBEARBEITUNG:
  DIPL. - GEOGR. THOMAS EISENHUT

  PLANDESIGN:
  DIPL.-ING. (FH) NADJA ZIMMER
  GISELA DEBOLD
- JUNI 2006
  (SATZUNG)
- VERANTWORTLICHER PROJEKTLEITER:

  DIPL.-GEOGR. THOMAS EISENHUT

M 1:500 im Original
Verkl. DIN A 3 ohne Maszstab

0 5 25 50

ARGUS concept — Das Stadtplanungsteam der bsp

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE RAUM-, GRÜN-, UMWELT- UND STADTPLANUNG mbH
RATHAUSSTRASSE 12, 66557 ILLINGEN, TELEFON: 06825 - 4061-100, FAX: 06825 - 4061-110